



Besuchsregelung in der JVA Lingen - Hauptanstalt

1. Besuchszeiten

mittwochs, samstags und sonntags

8.15 Uhr - 10.00 Uhr oder
10.30 Uhr - 12.15 Uhr oder
13.00 Uhr - 15.00 Uhr (Mittwoch – 14:45 Uhr)

Akustisch überwachter Besuch

freitags

10.00 Uhr - 11.00 Uhr oder
11.15 Uhr - 12.15 Uhr oder
12.45 Uhr - 13.45 Uhr

donnerstags

11.45 Uhr - 12.15 Uhr oder
12:45 Uhr - 13:45 Uhr oder
14.00 Uhr - 15.00 Uhr

An Feiertagen findet kein Besuch statt!

2. Besuchshäufigkeit und -dauer

Gefangene können auf Antrag in der JVA Lingen - Hauptanstalt - einmal wöchentlich Besuch erhalten. Der monatliche Mindestanspruch beträgt 4 Stunden.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen werden Besuchstermine nicht telefonisch, sondern nur auf Antrag des Inhaftierten vergeben.

3. Zulassungsvoraussetzungen

- Zum Besuch werden bis zu 4 Personen zugelassen, Kinder inbegriffen.
- Besucher werden grundsätzlich nur mit einem gültigen Ausweis eingelassen und müssen zwingend namentlich auf dem Besuchsantrag aufgeführt sein.
- Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren dürfen ohne besondere Genehmigung der Erziehungsberechtigten nicht zum Besuch zugelassen werden. Bei Kindern unter 14 Jahren darf der Besuch ausschließlich nur in Begleitung eines Erwachsenen stattfinden.
- Kinder müssen im Ausweisdokument der Eltern eingetragen sein oder über einen Kinderausweis bzw. bei Säuglingen über eine Geburtsurkunde verfügen.
- **Für Untersuchungshaft:** Zusätzlich zu den zuvor aufgeführten anstaltsinternen Voraussetzungen müssen die Besucher eine richterliche Genehmigung zum Besuch mitbringen.

Bitte beachten Sie, dass ein Einlass nur bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gewährt werden kann!

4. Durchsuchung

Der Besuch kann von einer Durchsuchung des Besuchers abhängig gemacht werden.

5. Einbringen von Sachen

Ohne vorherige schriftliche Genehmigung durch die JVA darf nichts für den Gefangenen in die JVA eingebracht werden.

Alle mitgeführten Gegenstände inklusive der Uhren, Handys, Jacken und Taschen etc. sind von den Besuchern vor Betreten des Besuchsraumes in den Schließfächern an der Pforte zu hinterlegen.

6. Erwerb von Waren beim Besuch

Pro Besuch können Waren (sogenannte Besuchertüten) im Wert von 6,-€ für den Inhaftierten erworben werden, die der Gefangene nach Besuchsende vom Bediensteten in seinem Hafthaus übergeben bekommt. Der monatliche Höchstbetrag darf 24,-€ nicht überschreiten. Es stehen 2 verschiedene Warensortimente im Wert von 6,-€ zur Verfügung. Darüber hinaus räumen wir den Besuchern die Möglichkeit ein, für den Verzehr im Besucherraum, Kleingeld einzubringen. Der Betrag richtet sich nach der Anzahl der Besucher. Pro Besucher können maximal 3,-€ für den Verzehr vor Ort ausgegeben werden.

Bitte denken Sie an Kleingeld, es gibt keine Wechselmöglichkeit.

7. Übergabe/Mitnahme

Dem Gefangenen darf nichts übergeben werden. Angebrochene und zum Verzehr gekaufte Waren müssen von den Besuchern nach Besuchsende mitgenommen oder entsorgt werden, da Inhaftierte keine Verzehrwaren in die Vollzugsbereiche einbringen dürfen!

8. Verstöße

Bei Zuwiderhandlungen kann der Besuch vorzeitig beendet werden. Den Anweisungen der Bediensteten ist Folge zu leisten. Verstöße können nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz mit Geldbußen bis zu 500,-€ geahndet werden.

In unseren Räumlichkeiten besteht absolutes Rauchverbot!

Handys dürfen nicht in die Anstalt eingebracht werden!

Der Gefangene ist verpflichtet, seine Angehörigen über diese Besuchsregelung eigenverantwortlich vor dem Besuch zu informieren.